

## Haushaltssatzung

### des Amtes **Britz-Chorin-Oderberg** für das Haushaltsjahr **2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. AA-044/2021 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.10.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.434.852 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.813.601 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.795.050 EUR
Auszahlungen auf	9.104.326 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.237.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.388.316 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.557.450 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.596.350 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	119.660 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden für das Haushaltsjahr 2023 auf 780.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 auf 280.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die allgemeine Amtsumlage wird auf	31,40 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
Die Umlage für den Baubetriebshof wird auf	5,762 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
Die Investitionsumlage wird auf	4,457 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Britz, den 22.10.2021

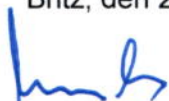


Jörg Matthes  
Amtsdirektor

**Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2022**

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2022 nehmen.

Britz, den 22.10.2021



Jörg Matthes  
Amtdirektor